

Aktuelle Hygienevorschriften ab dem 17.08. 2020

Liebe Schülerinnen, liebe Schüler, sehr geehrte Erziehungsberechtigte,

der Schutz von Gesundheit und Leben hat bei Schulbeginn höchste Priorität. Zur Öffnung der Schule für den Regelbetrieb haben wir in Abstimmung mit dem Bildungsministerium, der Schulbehörde und dem Schulträger die nachfolgenden Hygienevorschriften in ihrer aktualisierten Form festgelegt. Alle am Schulleben Beteiligten verpflichten sich zur Einhaltung dieser Regelungen.

Zum ersten Schultag am 17. August ist dieses Formular unterschrieben mitzubringen.

1 Persönliche Hygiene

Das neuartige Coronavirus ist von Mensch zu Mensch übertragbar. Der Hauptübertragungsweg ist die Tröpfcheninfektion. Dies erfolgt vor allem direkt über die Schleimhäute der Atemwege. Darüber hinaus ist auch indirekt über Hände, die dann mit Mund- oder Nasenschleimhaut sowie die Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden, eine Übertragung möglich.

Wichtigste Maßnahmen zur persönlichen Hygiene

- Personen mit Krankheitssymptomen (z.B. Schnupfen, Fieber, Halsschmerzen, trockener Husten, Kopf- und Gliederschmerzen, Durchfall, Verlust von Geschmacks-/ Geruchssinn, Atemprobleme) dürfen die Einrichtung nicht betreten.
- Verzicht auf Körperkontakt wie Umarmungen und Händeschütteln.
- Gründliche Händehygiene (Händewaschen oder Händedesinfektion)- ein persönliches Desinfektionsmittel täglich mitzunehmen, wäre hilfreich, um jederzeit nach eigenem Ermessen die Hände desinfizieren zu können.
- Husten- und Niesetikette einhalten.
- Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (MBN) in den Fluren, Gängen und Treppenhäusern, in der Aula, sowie in der Mensa und in freiem Gelände.

Ausnahmen des Tragens einer MBN gilt für:

1. SchülerInnen:
 - sobald sie ihren Sitzplatz im Unterrichtsraum erreicht haben
 - wenn dies aus pädagogisch-didaktischen Gründen erforderlich ist und durch die aufsichtführende Lehrkraft erlaubt wird
 - die sich ausschließlich innerhalb ihrer Klasse bzw. ihres Kurses im freien Schulgelände aufhalten.
2. LehrerInnen und sonstiges Personal:
 - soweit diese ihren jeweiligen Arbeitsplatz erreicht haben (z.B. im Unterrichtsraum bei entsprechendem Abstand zu den Schülerinnen und Schülern; sofern der Abstand von mindestens 1,5 m eingehalten wird).
3. All Personen:
 - soweit dies zur Nahrungsaufnahme erforderlich ist (unter Einhaltung des Abstands von mind. 1,5 m)
 - denen aufgrund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen das Tragen einer MNB nicht möglich oder unzumutbar ist. Dies ist durch eine ärztliche Bescheinigung nachzuweisen
 - für die das Abnehmen der MNB zur Kommunikation mit Menschen mit Hör- oder Sehbehinderung oder aus sonstigen zwingenden Gründen erforderlich ist.

- Externe (z.B. Eltern), sofern sie auf einem festen Platz sitzen und der Abstand von mindestens 1,5 m eingehalten wird.

2 Hygiene in Klassenräumen, Fachräumen, Werkräumen, Aufenthaltsräumen

Für den Start in den Regelbetrieb, Unterricht im Klassenverband, bleiben die Tischreihen bestehen und dürfen nicht verändert werden, Tischgruppen zu bilden sind nicht erlaubt. Feste Sitzordnungen sind in der Klasse und im Kurssystem einzuhalten. Es ist immer zwingend auf den Mindestabstand zu achten, außer , wenn es für den Unterrichtsbetrieb im regulären Klassen – und Kursverband zwingend erforderlich ist. Auch dann ist der maximal mögliche Abstand einzuhalten.

Von einer Durchmischung der Lerngruppen sollte abgesehen werden, wenn dies aus schulorganisatorischen Gründen nicht zwingend erforderlich ist (z.B. Kurssystem, klassenübergreifender Religions-/Ethikunterricht). Kommen in einer Lerngruppe Schülerinnen und Schüler aus verschiedenen Klassen zusammen, ist auf eine „blockweise“ Sitzordnung der Teilgruppen zu achten. Dies ist zu dokumentieren (z.B. über einen Sitzplan im Klassenbuch)

In den Aufenthaltsräumen der MSS bleibt die vorgegebene Sitzordnung in Tischreihen und darf auch hier in keiner Form verändert werden.

Um den Kontakt mit Türknaufen etc. zu minimieren, bleiben alle Türen (Klassen- wie Fluchttüren) offen.

Innenraumlufthygiene

Alle 20 Minuten sind die Räume durch Stoß – oder Querlüftung hinreichend zu lüften, wenn es die Witterungslage zulässt, können die Fenster während des Unterrichtes auch komplett geöffnet bleiben. Eine Kipplüftung ist weitgehend wirkungslos, da durch sie kaum Luft ausgetauscht wird.

3 Hygiene im Sanitärbereich

3.1 Ausstattung

In allen Toilettenräumen stehen ausreichend Seifenspender und Einmalhandtücher bereit und werden regelmäßig aufgefüllt.

3.2 Händereinigung

Das Waschen der Hände ist auch hier ein wichtiger Bestandteil der Hygiene. Die Hände sind daher nach jedem Toilettengang zu waschen.

4 Infektionsschutz in den Pausen

In den Pausen wird darauf geachtet, dass der Abstand von 1,5m eingehalten wird. Jede Klasse hat ein zugewiesenes Areal auf dem Schulhof, in dem es sich mit 1,5m Abstand aufhalten darf. Schülerinnen und Schüler werden durch die Lehrkräfte in die Pause und von der Pause in die Klasse gebracht.

Ebenso ist es in den Wechselpausen nicht gestattet, seinen Platz innerhalb des Raumes zu verlassen und durch die Klasse zu gehen.

5 Wegeführung

In der Schule gibt es ein Wegenetz, wie die Treppenauf- und abgänge und Flure zu benutzen sind. Eingang A, C, D sind für die jeweiligen Gebäude zu nutzen. Es ist dringend notwendig, sich an diese Vorgaben zu halten.

Für den Schülerverkehr oder den öffentlichen Personennahverkehr gibt es bestimmte Bereiche des Wartens, um vor Schulbeginn und nach Schulschluss dafür zu sorgen, dass Abstands- und Hygieneregeln auch dort eingehalten werden. Es besteht ein Versammlungsverbot vor dem Schulgelände.

6 Aufenthaltsverbote, Verpflichtungen, Meldungen

6.1 Schülerinnen und Schüler

Für die Schülerinnen und Schüler gilt ebenfalls die Maßgabe, dass sie die Räume der Schule nicht betreten und an schulischen Veranstaltungen nicht teilnehmen dürfen, wenn sie

- mit dem Corona-Virus infiziert sind oder mit COVID-19 zu vereinbarende Symptome aufweisen¹,
- innerhalb der letzten 14 Tage Kontakt zu einer infizierten Person hatten oder
- einer sonstigen Quarantänemaßnahme unterliegen.

Bei Auftreten von Symptomen während der Unterrichtszeit sind die betreffenden Schülerinnen und Schüler zu isolieren und die Eltern zu informieren. Zusätzlich sind in diesem Fall das Datum, der Name des Kindes sowie eine Zuordnung der Erkrankung zu den Kategorien „Erkältungssymptome“, „Bauchschmerzen/Übelkeit“, „Allgemeine Schmerzen“, „Sonstiges“ zu notieren, bei der Schulleiterin oder dem Schulleiter gesichert aufzubewahren und nach vier Wochen zu vernichten.

Dabei gilt: Für Schülerinnen und Schüler, die einen banalen Infekt ohne deutliche Beeinträchtigung des Allgemeinbefindens bzw. mit nur leichten Symptomen haben (z.B. nur Schnupfen, leichter Husten, Halsschmerzen) oder die eine anamnestisch bekannte Symptomatik (z.B. Heuschnupfen, Pollenallergie) aufweisen, ist derzeit ein Ausschluss von der Betreuung in der Schule nicht erforderlich

Mitwirkungs- und Mitteilungspflicht

Aufgrund der Coronavirus-Meldepflichtverordnung in Verbindung mit § 8 und § 36 des Infektionsschutzgesetzes ist sowohl der Verdacht einer Erkrankung als auch das Auftreten von COVID-19 Fällen in Schulen dem Gesundheitsamt zu melden.

6.2 Dokumentation und Nachverfolgung

Zentral in der Bekämpfung jeder Pandemie ist das Unterbrechen der Infektionsketten. Um im Falle einer Infektion bzw. eines Verdachtsfalls ein konsequentes Kontaktmanagement durch das Gesundheitsamt zu ermöglichen, ist vor allem Folgendes zu beachten:

- regelhaftes Dokumentieren der Anwesenheit in den Klassen- und Kursbüchern,
- tägliche Dokumentation der Anwesenheit des regelhaft in der Schule eingesetzten Personals,
- Dokumentation von Einzelförderung mit engem Kontakt zu Schülerinnen und Schülern (z.B. Integrationskräfte),

- tägliche Dokumentation der Anwesenheit weiterer Personen über Namens- und Telefonlisten im Sekretariat (z. B. Handwerker, Vertreterinnen und Vertreter der Schulaufsicht, Fachleiterinnen und Fachleiter, außerschulische Partner, Erziehungsberechtigte). Deren Anwesenheit ist auf das Notwendigste zu reduzieren.

Corona-Warn-App

Die Corona-Warn-App kann bei der Eindämmung der Pandemie einen zusätzlichen Beitrag leisten, indem sie schneller als bei der klassischen Nachverfolgung Personen identifiziert und benachrichtigt, die eine epidemiologisch relevante Begegnung mit einer Corona-positiven Person hatten. Zudem hilft sie, den zeitlichen Verzug zwischen dem positiven Test einer Person und der Ermittlung und Information ihrer Kontakte zu reduzieren.

Die Nutzung der App wird allen am Schulleben Beteiligten ausdrücklich empfohlen.

Bitte diese Seite ausgedruckt am Montag mit in die Schule bringen.

Mit meiner Unterschrift bestätige ich, dass ich die Hygienevorschriften verstanden habe und mich danach stets verhalten werde. Bei Nichteinhaltung der Vorschriften werde ich am Schultag einmalig ermahnt, bei wiederholtem Verstoß wird die Teilnahme am Unterricht versagt.

Datum

Unterschrift Schülerin/er

Hiermit bestätige(n) ich (wir) die Kenntnisnahme dieses Schreibens.

Datum

Unterschrift Erziehungsberechtigte